



Anti-Doping Ordnung Deutscher Pétanque Verband e.V.

Stand 14. März 2009

§ 1 Präambel

In Mitverantwortung für die Gesundheit der Sportlerinnen und Sportler und im Eintreten für faires Verhalten in Training und Wettkampf ist die Verhinderung und Bekämpfung des Dopings eine wichtige gemeinsame Aufgabe des Deutschen Pétanque Verbandes e.V. (im Folgenden: DPV) und seinen angeschlossenen Landesfachverbänden.

Der DPV und die angeschlossenen Landesfachverbände sind sich darüber einig, dass die Sportbewegung pädagogisch nur glaubwürdig ist, wenn Eltern, die ihre Kinder den Sportvereinen und -verbänden anvertrauen, sicher sein können, dass diese auf dem Weg zum Leistungssport erzieherisch verantwortungsvoll betreut und nicht manipuliert werden und dass sie in ihrem späteren Leben nicht unter den Folgen ihres Einsatzes im Leistungssport zu leiden haben.

Der DPV verpflichtet sich auf Grundlage der eigenen Satzung und des NADA CODES (im Folgenden: NADC) der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) in der jeweils gültigen Fassung, die Verwendung von Dopingsubstanzen und -methoden im Sport zu verbieten und mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen.

Weitergehende Bestimmungen internationaler Sportorganisationen und der WADA (= World Anti-Doping Association) werden hiervon nicht berührt.

§ 2 Geltungsbereich der Anti - Doping Ordnung

- a) Die Anti-Doping Ordnung und der NADC in der jeweils gültigen Fassung gelten uneingeschränkt unabhängig von der Nationalität für alle Sportler ab dem 14. Lebensjahr, sowie für alle Betreuer, Offizielle, Trainer und Schiedsrichter, die am Spielbetrieb des DPV teilnehmen.
- b) Der Spielbetrieb des DPV umfasst:
 - Alle Aktivitäten des A-, B- und C-Kaders (Training, Spielbetrieb, Lehrgänge)
 - Deutsche Meisterschaften
 - Bundesliga inklusiv Aufstiegsrunde
 - Länderpokal

§ 3 Zuständigkeiten

a) Sportteilnehmer (Athlet), Betreuer, etc. ...

Die in § 2 genannten Personen (im Folgenden: Betroffene) sind dieser Ordnung eigenverantwortlich unterworfen, sofern der DPV seine Informationspflicht gemäß § 7 dieser Ordnung erfüllt hat.

b) WADA

Die WADA regelt die Bekämpfung des Dopings weltweit.

c) NADA

Die NADA regelt die Bekämpfung des Dopings national und erstellt den für den DPV verbindlichen NADA CODE. Darin sind Doping-Substanzen, Grenzwerte, Kontrollvorschriften, Sanktionsmaßnahmen und mehr festgehalten. Die NADA führt Kontrollen gemäß NADC durch.

Der NADC in seiner jeweils gültigen Fassung gilt verbindlich für den in § 2 genannten Geltungsbereich und für den DPV als Ausrichter der Veranstaltungen.

d) Ermächtigung

Das laut Satzung des DPV in jeweils gültiger Fassung zuständige Organ entscheidet grundsätzlich über die satzungsgemäße Anwendung in Form von Änderungs- oder Ergänzungsbeschlüssen dieser Ordnung. Diese sind auf der Website des DPV unter www.petanque-dpv.de bekannt zu geben. Für Detailregelungen kann auf allgemeinzugängliche Quellen im Internet verwiesen werden.

Bei Dringlichkeit kann das Präsidium des DPV geschäftsmäßige Entscheidungen im Rahmen dieser Ordnung treffen. Das DPV-Präsidium schließt mit der NADA eine Kontrollvereinbarung ab.

e) Verbandsgericht

Das DPV-Verbandsgericht ist für die Sanktionsverfahren in erster Instanz zuständig.

§ 4 Verbote

Es gelten die Verbote des jeweils aktuellen NADC, insbesondere bezüglich Beta-Blockern und Drogen.

§ 5 Kontrollen

Kontrollen erfolgen auf Grund der Vereinbarung zwischen NADA und DPV.

Sie können im gesamten in § 2 genannten Geltungsbereich durchgeführt werden. Jeder Betroffene kann jederzeit während der Veranstaltung kontrolliert werden. Kontrollen erfolgen durch Prüfer der NADA. Kontrollen können ohne Ankündigung erfolgen.

§ 6 Sanktionsmaßnahmen

Bei positivem Kontrollergebnis leitet der DPV gegen den Betroffenen ein Verfahren vor dem DPV-Verbandsgericht ein. Die Verfahrensabläufe sind im NADC geregelt.

§ 7 Information / Aufklärung / Prävention

Alle Betroffene des in § 2 genannten Geltungsbereiches müssen über diese Anti-Doping Ordnung und den NADA CODE informiert werden. Die Information erfolgt durch Veröffentlichung auf der Internetseite des DPV und durch Möglichkeit zur Einsichtnahme vor Ort bei allen Veranstaltungen des Geltungsbereiches. Den Betroffenen sind die Unterlagen auf Wunsch als Datei oder als Ausdruck zur Verfügung zu stellen.

Änderungen sind in gleicher Weise unverzüglich weiter zu reichen.

Durch umfassende Aufklärung und Information soll bewirkt werden, dass die Betroffenen (insbes. die Athleten) auf Doping verzichten und keinen Dopingverstoß aufgrund fehlender Information begehen.

Der DPV wird im Rahmen seiner Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, insbes. von Trainern (Lizenzwerb und -verlängerung) gezielt zur Bekämpfung des Dopings beitragen.

§ 8 Anti-Doping-Ausschuss (im Folgenden: ADA), Anti-Doping-Beauftragter (im Folgenden: ADB)

Der ADA des DPV besteht aus drei Personen. Der ADB des DPV ist der Vorsitzende des ADA. Der ADB wird durch einfachen Präsidiumsbeschluss berufen, er benennt die weiteren Mitglieder des ADA, die jedoch vom Präsidium bestätigt werden müssen.

Die ADA-Mitglieder und der ADB können durch einfachen Präsidiumsbeschluss abberufen werden.

Der ADA und der ADB informieren sich laufend über aktuelle Änderungen aller maßgeblichen Anti Doping Bestimmungen, insbes. des NADC; sie legen dem zuständigen Organ des DPV Anpassungsvorschläge vor. Zu ihrem Aufgabengebiet gehören insbesondere die Doping-Prävention, die Information der Betroffenen zum Thema Doping und allgemeine organisatorische Fragen.

Der ADA und der ADB arbeiten im Auftrag des Präsidiums und erstatten dem Präsidenten oder/und dem Vizepräsidenten Sport Bericht.

§ 9 Durchführungsbestimmung

a) Die Betroffenen (vgl. §§ 2 lit.a, 3 lit.a) bestätigen dem DPV schriftlich im Rahmen einer Anti-Doping-Vereinbarung, dass ihnen der DPV Zugang zum Inhalt des Anti-Doping Regelwerks des DPV ermöglicht hat und sie hiervon Kenntnis genommen haben, sie diese Regeln uneingeschränkt anerkennen und unterstützen.

Hierzu ist das Formular Anlage 2 zu verwenden und im Regelfall vor Wettbewerbsbeginn bei der Turnierleitung abzugeben.

b) Athleten und Betreuer der **DPV-Kader** hinterlegen das vollständig und korrekt ausgefüllte Formular Anlage 2 zum Jahreswechsel beim ADB. Ohne diese Vereinbarung ist keine Mitwirkung im Kaderbetrieb möglich.

c) Ohne vollständig und korrekt ausgefülltes und dem DPV ausgehändigtes Formular Anlage 2 ist keine Teilnahme an **Deutschen Meisterschaften** möglich.

Für eine reibungslose Abwicklung sind die Betroffenen bereits mit der Einladung zur Qualifikation dringend aufzufordern, die Anti-Doping Regelungen zur Kenntnis zu nehmen.

- d) Betroffene geben zu Beginn des **Bundesligaspielbetriebes** das Formular Anlage 2 bei der Ligaleitung ab, es gilt für den laufenden Ligaspielbetrieb. Ohne vollständig und korrekt ausgefülltes Formular Anlage 2 ist keine Teilnahme an der Bundesliga möglich.
- e) Betroffene geben zu Beginn des **Länderpokals** das Formular Anlage 2 bei der Turnierleitung ab. Ohne vollständig und korrekt ausgefülltes Formular Anlage 2 ist keine Teilnahme am Länderpokal möglich.
- f) Das von einer betroffenen Person einmal vollständig und korrekt ausgefüllte, dem DPV ausgehändigte Formular Anlage 2 genügt bis zu seinem ausdrücklichen Widerruf für die Teilnahme an allen weiteren Veranstaltungen des DPV-Spielbetriebes.

§ 10 Kosten und Gebühren

- a) Die Kosten für Kontrollen und Laboruntersuchungen regelt und übernimmt der DPV mit der NADA.
- b) bei einer bestätigten positiven Kontrolle hat der Betroffene eine Kostenpauschale von 200,- Euro für Kontrolle und Laboruntersuchung an den DPV zu zahlen, es sei denn das DPV-Verbandsgericht entscheidet anders.
- c) die Verfahrenskosten sind bei einer Verurteilung oder Einstellung des Verfahrens durch das DPV-Verbandsgericht vom Betroffenen zu tragen, es sei denn das DPV-Verbandsgericht entscheidet anders.
- d) Regressforderungen jeglicher Art gegen den DPV sind ausgeschlossen, die von Athleten, Betreuern oder sonstigen betroffenen Personen aufgrund von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Dopings geltend gemacht werden könnten.

§ 11 Anlagen

1. NADA CODE
2. Anti-Doping-Vereinbarungen

Die Anti-Doping Ordnung wurde am 14.03.2009 durch den DPV Verbandstag beschlossen und ersetzt alle früheren Fassungen.